

**Tarif über die Entschädigung  
von Einsatzkosten im  
Feuerwehrwesen  
der Gemeinde Rothrist**

vom 14. Juni 2012

# Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Der Gemeinderat Rothrist, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971<sup>1</sup> und § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996<sup>2</sup>, beschliesst:

## § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grund- gebühr je Einsatz Fr.	Einsatz- kosten je Stunde Fr.
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz inkl. retablieren, je Person und Stunde	.-	70.--
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	25.--	.-
b) Fahrzeuge		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.--	140.--
4. Autodrehleiter, Hubrettungsgeräte	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchverlegeanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	.-
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	.-
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen usw.	.-	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Stück pauschal	15.--	.-

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup>Es sind angebrochene Halbstunden zu entschädigen.

---

<sup>1</sup> SAR 581.100

<sup>2</sup> SAR 581.111

## § 2 Fehlalarm <sup>3</sup>

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarme verursacht durch höhere Gewalt, sowie die Inbetriebnahme neuer Anlagen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates und der Feuerwehrkommandant entscheiden über Ausnahmen in gegenseitiger Absprache.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehllarme werden pro Alarm pauschal Fr. 1'500.-- in Rechnung gestellt.

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup>Es gelten folgende Ansätze:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Verkehrsdienste, Feuerwachen bei Anlässen inkl. ortsansässige Unternehmen und Vereine, je Person pro Stunde | 50.-- <sup>4</sup> |
| b) Schädlingsbekämpfung (Entfernen von Wespen-, Bienen-, Hornissennestern etc.), pauschal pro Einsatz          | 100.--             |
| c) Firstresponder-Einsätze, pauschal pro Einsatz   | 300.--             |

<sup>3</sup>Im Übrigen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2 Grundlage der Entschädigung.

<sup>4</sup>Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## § 4 Verzicht auf Gebührenerhebung

Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

## § 5 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz

<sup>1</sup>Die Gebührenrechnungen werden vom Gemeinderat verfügt. Gegen die Gebührenverfügung kann bei der Aarg. Gebäudeversicherung innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Rechnungsstellung im Einzelfall an die Abteilung Finanzen delegieren, namentlich bei geringfügigen Rechnungsbeträgen oder wenn eine Versicherung die Kostenübernahme zugesichert hat. Wird eine solche Rechnung trotzdem nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung im Sinne von Abs. 1.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.06.2022; in Kraft seit 01.08.2022

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.06.2022; in Kraft seit 01.08.2022

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarif tritt nach der Bewilligung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup>Der Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen vom 21. November 1997 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rothrist am 14. Juni 2012.

### **Gemeinderat Rothrist**

Hans Jürg Koch,  
Gemeindeammann

Stefan Jung,  
Gemeindeschreiber